

Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen
nützig und nützlich ist.

Zwölftes Stück den 20. März; 1784.

Mandat wider das unzulässige Spielen.

Nachdem Ein Hochweiser Rath mit äußerstem Mißfallen vernommen, wasmaßen, aller bisher auch noch den 11. Novemb. 1767 und 11. Junii 1768 erlassenen und das gemeine und besondere Wohl zum Augenmerk habenden stadtväterlichen Ermahnungen und obrigkeitlichen Verbote obgesehen, verschiedene junge Leute und Bediente, in denjenigen Unordnungen, deren gefährliche Folgen ihnen von selbst schon ein Miegel seyn sollten, fortgefahren, in Coffee- Wirths- und andern Bürger- Häusern, ihre ordentlichen Trank- und Spiel-Gelage zu halten, und sich daselbst den Hazard; wie auch den übermäßigen hohen Spielen in Karten, auf den Billiard, und auf der Regelbahn, der Schweißgeroy und andern ihre zeitliche Glückseligkeit zerstörenden Ausschweifungen zu überlassen, woben denn die traurige Erfahrung gezeiget, daß diese beschimpfende Lebensart von einigen Wirthen in Herbergen, Coffee- Wein- Brandtwein- und Bier- Schenken, auch von andern dieser Stadt Bürgern, aus niedriger Gewinnsucht, durch unerlaubte Verreizungen, Anlockungen und Gelegenheitsmachen, zum Nachtheil des gemeinen Wesens und zum Verderb der jungen Leute, auch wohl gar mehrertheils unter schändlicher Theilnehmung des Sabbaths, befördert werde, wodurch dann mancher junger Bursche nicht allein seiner Gesundheit den größten und unwiederbringlichen Schaden zugesüget, sondern sich auch zum Müßiggang verübnet, zu allen Geschäften un-tüchtig gemacht, das von seinen Aeltern sauer erworbene Vermögen lieberlich durchgebracht; denselben oder seiner Herrschaft durch Ergreifung diebischer und ehrloser Mittel das ihrige ent-wandt, folglich mit unverantwortlicher und schändlicher Hintansetzung der zu seinem Wohl, nach göttlichen und natürlichen Gesetzen, ihm obliegenden Pflichten, seine zeitliche Wohlfahrt zu Grunde gerichtet, und sich in das äußerste Verderben und Elend eines kummervollen Lebens, unter den heissenenden Vorwürfen seines Gewissens und innerlichen Richters jener thörichten Handlungen versenket hat;

Als will Ein Hochweiser Rath um diesem dem Staate so höchstschädlichen, die Religion und Sittlichkeit entehrenden, und sich wieder die allgemeine Reichs- und insonderheit dieser Stadt Rechte und heilige Satzungen aufsehendes Unwesen, Kraft Vorgesetzterlichen Amtes, gebührend Einhalt zu thun, sowohl die Gastgeber, Wirthen in Coffee- Wein- Brandtwein- und Bier- Schenken, in der Stadt und vor den Thören, als überhaupt alle Bürger und Einwoh-ner, die keine Wirth Coffee- u. Schenker sind, und doch dergleichen verderbliche Zusammen-künfte und Spiel- Gesellschaften in ihren Häusern, oder auf ihren Gärten, aus Gewinnsucht veranstalten, hiemit nachmahlen stadtväterlich einmahner haben, zugleich aber denselben ab-zusehen, in ihren Häusern, Wohnungen und Gärten keine Procuantierung oder Ausübung der- gleichen verführerischen Spiel- Gesellschaften von jungen und unter der Gewalt der Aeltern, Vormünder, und Herren stehenden Leuten, weder öffentlich noch heimlich oder in abgeleg-ten Zimmern zu gestatten, zu dulden, zu begen, dazu weder einigen Vorstoß und Gelegen-heit zu geben, noch weniger selten (inmaßen denn die Contravenienten weder einige Bezah-lung von den Vorgesetzten, noch eine richterliche Abßetzung zu erwarten haben sollen,) zu vors-
gen,